



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter November 2023

Sehr geehrte/r _____,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Düsseldorf

Zur Bildung von Bewertungseinheiten im Energiehandel und zur Teilwertabschreibung beim Handel mit Futures über die Börse

Unser 7. Senat hatte sich mit einigen sehr Streitigen Fragen im Zusammenhang mit der Bildung von Bewertungseinheiten nach § 5 Abs. 1a und Abs. 4a EStG auseinanderzusetzen.

Die Klägerin ist im Energiehandel sowohl börslich als auch außerbörslich tätig. Dabei fasste sie im Streitjahr 2006 Termingeschäfte über den Erwerb oder Verkauf von Waren mit Sicherungsgeschäften in Bewertungseinheiten zusammen. Dies geschah teilweise durch sog. Micro-Hedges, bei denen einem Grundgeschäft ein konkret identifizierbares, positionsausgleichendes Sicherungsgeschäft gegenüberstand. Zum Teil bildete die Klägerin aber auch sog. Macro-Hedges. Dazu fasste sie Geschäfte mit vergleichbaren Risikostrukturen zu Mandaten zusammen, so dass die einem Mandat zugewiesenen Einzelgeschäfte eine Risikokompensation für andere in dem Mandat enthaltene Geschäfte bewirkten. Soweit die Ergebnisse der Bewertungseinheiten negativ waren, stellte die Klägerin diese steuermindernd in eine Rückstellung nach § 5 Abs. 4a Satz 2 i.V.m. Abs. 1a EStG ein.

Das beklagte Finanzamt erkannte diese Rückstellung nicht an. Zur Begründung führte es aus, dass die von der Klägerin gebildeten Bewertungseinheiten primär reinen Arbitrage- und nicht Sicherungszwecken dienten und daher nicht unter die Vorschrift des § 5 Abs. 1a EStG fielen. Zudem würden nicht - wie es die Vorschrift erfordere - finanz-, sondern leistungswirtschaftliche Risiken abgesichert.

Die Klägerin war dagegen u.a. der Ansicht, dass die Bewertungseinheiten handelsrechtlich zulässig gebildet worden und damit steuerrechtlich maßgeblich seien. Der Begriff der finanzwirtschaftlichen Risiken sei weit auszulegen und umfasse auch die von der Klägerin getätigten Geschäfte. Hilfsweise seien von ihr geleistete Marginzahlungen auf einen Teilwert von 0 € abzuschreiben. Dabei handele es sich um Nachschusszahlungen (Variation Margins) beim Handel mit Futures an Terminbörsen. Diese dienten der börsentäglichen Anpassung des kontrahierten Preises an den aktuellen Marktpreis. Zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung sei der Marktwert der abgeschlossenen Geschäfte negativ gewesen, so dass von einer dauernden Wertminderung auszugehen sei.

Der 7. Senat hat der Klage teilweise stattgegeben und dabei zwischen Micro- und Macro-Hedges unterschieden: Nur soweit die streitige Rückstellung auf Bewertungseinheiten auf Grundlage von Micro-Hedges beruhe, lägen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1a EStG vor. Das Gericht begründete dies mit der ungeklärten handelsrechtlichen Rechtslage im Streitjahr 2006. Mit § 254 HGB n.F. sei erst zum Jahr 2010 eine geschriebene Regelung für Bewertungseinheiten geschaffen worden. Bis dahin seien die Voraussetzungen zur Bildung von Bewertungseinheiten ungeklärt gewesen. Das Gericht ging davon aus, dass jedenfalls im Jahr 2006 die Bildung von Bewertungseinheiten erfordert habe, dass Forderungen und Verbindlichkeiten sich in identischen Werteinheiten betragsgleich und mit identischen Fälligkeitsterminen (taggleich) gegenüberständen. Das sei nur bei den Micro-Hedges der Fall gewesen.

Insoweit sei auch von der Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken auszugehen. Denn jedenfalls bei einem Geschäftsmodell wie demjenigen der Klägerin, die typischerweise ihre Geschäfte nicht durch physische Lieferung abschliesse und über die gehandelten Waren gar nicht verfüge, sei auch der Finanzbereich der Klägerin betroffen. Eine konkrete Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für steuerliche Zwecke lehnte das Gericht ab.

Eine Teilwertabschreibung auf die geleisteten Variation Margins komme nicht in Betracht. Es seien die verschiedenen Geschäftsvorfälle - nämlich einerseits die Verpflichtung aus dem zugrundeliegenden Geschäft (also dem Future) und andererseits die Variation Margins - voneinander zu trennen. Während es sich bei dem Future um ein abgeschlossenes Rechtsgeschäft handele, dessen Wertentwicklung negativ sein könne, handele es sich bei den Variation Margins um eine Sicherheitsleistung. Ursächlich für einen drohenden Verlust sei aber die Wertentwicklung des Futures. Dieser drohende Verlust sei nicht in der sich aus der Leistung der Variation Margin ergebenden Forderung begründet.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Sowohl die Klägerin als auch das Finanzamt haben die vom Gericht zugelassene Revision eingelegt (Az. beim BFH: XI R 32/23).

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 634/18 F](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen im Überblick

Abgabenordnung

Kein Anspruch eines Gesellschafters auf Gewährung von Akteneinsicht gegenüber dem Finanzamt bei vertraglich geregelter Auskunftsanspruch (hier im Rahmen eines Treuhandvertrages)

Die Entscheidung im Volltext: [12 K 2985/19 AO](#)

Erneut: Zur Rechtmäßigkeit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags während der Corona-Krise im Rahmen einer gebundenen Ermessensentscheidung bei Fehlen eines Antrags auf Fristverlängerung

Die Entscheidung im Volltext: [12 K 1698/22 AO](#)

Einkommensteuer

Die Einmalzahlung einer Pensionskasse nach Renteneintritt aufgrund eines Altersvorsorgevertrags stellt kein Entgelt für eine Nutzungsüberlassung i. S. d. § 11 Abs. 2 Satz 3 EStG dar

Die Entscheidung im Volltext: [13 K 2452/22 E](#)

Gesonderte und einheitliche Feststellung

Bei einer gesellschaftsvertraglichen Regelung, nach der Kommanditisten unterjährig bereits Gewinnanteile nach einem zuvor festgelegten Schlüssel erhalten, sind diese als "Vorabgewinnanteile" bei der Verteilung des Gewerbesteuer-Messbetrags gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 EStG nicht zu berücksichtigen

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 1404/19 F](#)

Gewerbesteuer

Zu den Voraussetzungen der Gewerbesteuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 13 GewStG, hier insbesondere zur Auslegung des Begriffs der berufsbildenden "Einrichtungen"

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 1130/22 G](#)

Tabaksteuer

Aussetzung der Vollziehung - Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Tabaksteuerbescheides im Hinblick auf die Auslegung von § 23f Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 TabStG für die Besteuerung von Substituten für Tabakwaren ohne Steuerzeichen

Die Entscheidung im Volltext: [4 V 1068/23 A \(VTa\)](#)

Zoll

EuGH-Vorlagebeschluss zur zolltariflichen Einreihung von Venenstauern in die Unterposition 9018 90 84 KN

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1142/23 Z](#)

Nachrichten in eigener Sache

Martin Swerting zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ernannt

Am 31. Oktober 2023 überreichte der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Dr. Klaus J. Wagner, unserem Kollegen Martin Swerting die Ernennungsurkunde zum Vorsitzenden Richter. Wir gratulieren herzlich zur Beförderung.



v.l.n.r.: Dr. Dirk Wüllenkemper, Martin Swerting, Dr. Klaus J. Wagner
Quelle: Justiz NRW

Herr Swerting studierte Rechtswissenschaften in Köln und war nach dem zweiten juristischen Staatsexamen zunächst als Rechtsanwalt und sodann im höheren Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung tätig. Seit dem 1. Juli 2000 gehört er dem Finanzgericht Düsseldorf an. Dort war er viele Jahre dem vornehmlich für körperschaftsteuerrechtliche Streitigkeiten zuständigen 6. Senat zugewiesen. Mit seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter übernimmt er nun den Vorsitz des 7. Senats, der neben dem 6. Senat ebenfalls im Wesentlichen mit dem Spezialgebiet der Besteuerung der Körperschaften befasst ist. Wir wünschen Herrn Swerting viel Freude und Erfolg bei der neuen Tätigkeit.

Besuch des BdSt beim Finanzgericht Düsseldorf

Gerichtsverhandlungen in Deutschland sind öffentlich. Das gilt natürlich auch beim Finanzgericht. Deshalb ist es auch möglich, dass wir immer wieder einmal Besuchergruppen zu Gast haben, die als Zuschauer an mündlichen Verhandlungen bei uns im Haus teilnehmen.



Quelle: Justiz NRW

So hatten wir am 25. Oktober eine Gruppe vom Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. zu Besuch. Nach einem Vortrag über die Arbeit eines Finanzgerichts und den Ablauf des finanzgerichtlichen Verfahrens schloss sich eine Teilnahme an einer Sitzung des 5. Senats zu umsatzsteuerlichen Fragestellungen an. Alle Beteiligten waren sich einig, dass solche Besuche und der damit verbundene Austausch sehr sinnvoll und erkenntnisreich sind.

Sonstiges

Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent Ben Dörnhaus, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Michael Krebbers, michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1646 bzw. -1566